

Provisorische Regelung zur Einführung des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG)

RRB vom 15. Juli 1983

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

beschliesst:

1. Als Aufsichtsbehörde über die Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 61 BVG wird das Justiz-Departement bezeichnet. Ab 1. Januar 1984 wird die Aufsicht über alle Personalfürsorgestiftungen durch das Justiz-Departement ausgeübt.
2. Die Führung des Registers über die berufliche Vorsorge nach den Artikeln 11 und 48 BVG wird dem Justiz-Departement übertragen.
3. ...¹⁾
4. Dieser Beschluss gilt als provisorische Regelung und tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Vom Bundesrat am 18. November 1983 genehmigt

¹⁾ Ziff. 3 aufgehoben durch Ziff. II/7 Änderung GO vom 28. Juni 1987. GS 90, 892.